

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freytag, den 5 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 18 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 2. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts, betreffend die Cassationen und Schiedsrichter-Tribunale.)

Freylich würde auf diese Weise eine dritte Behörde für Civil-Streitigkeiten aufgestellt, da sonst nach der bisherigen Organisation nur zwey Behörden darüber sprachen, wenn nicht Cassation begeht wurde. — Aber bedenkt man auf der andern Seite, daß über jeden Civilspruch Cassation nachgesucht werden konnte, von welcher Art und Betrag die Streitsache war, so ist durch eine dritte Behörde doch noch weniger Spielraum zu weitläufigen Rechtsumtrieben und Unkosten als vorhin, gegeben, besonders wenn zweckmäßige Einschränkungen festgesetzt werden, unter denen nur der Recours an die dritte Behörde genommen werden darf. Eben durch jene Beschränkungen wird auch verhindert, daß der oberste Gerichtshof nicht mit zu vielen Geschäftesten überhäuft werden, dessen Organisation dann einige Abänderungen erfodern würde, und so könnte auch diesem Hinderniß vorgebogen werden.

Ehe wir nun aber in die nähere Bestimmung darüber eintreten könnten, muß vorher der Grundsatz angenommen seyn: 1. daß in bürgerlichen Streitigkeiten der oberste Gerichtshof anstatt dem bisherigen Cassationsrecht das er besaß, die letzte Appellationsbehörde seyn soll; 2. daß dann den unteren richterlichen Behörden, eine gewisse Summe ihrer Competenz bestimmt werden soll; 3. daß dem obersten Gerichtshof eine Oberaufsicht über allfällige Pflichtverleuzungen der unteren gerichtlichen Behörden eingeräumt werden müsse.

Wir laden Sie ein, B. G.! über diese drey Fragen in Berathung einzutreten, nach deren Entscheidung

wir erst unsern Auftrag, den Sie uns am 16. dieses Monats gaben, zu erfüllen in Stand gesetzt werden.

Gutachten der Minderheit.

Ich bin mit allen Gliedern der Commission einstimmig, daß man den langsamten und weitschichtigen Gang, den das Gesetz in Betreff der Cassation und der Beurtheilung der Gegenstände, über welche die Cassation ausgesprochen worden ist, festsetzt, vereinfachen und völlig umändern muß. — Aber um diese Hindernisse zu heben, schlägt die Mehrheit der Commission vor, den obersten Gerichtshof zum Appellationsrichter in dritter und letzter Instanz zu machen.

Dies kann ich nicht annehmen:

1) Nicht mehr ferne, wie ich hoffe, von dem Augenblick, wo wir eine neue Constitution haben werden, die eine neue Organisation der Gerichte bestimme, scheint es mir nicht der Augenblick zu seyn, die gegenwärtige Einrichtung derselben in ihrer Grundlage umzuändern, dem obersten Gerichtshof eine Gewalt beizulegen, die er nicht hat, und den Cantongerichten dagegen von ihrer Competenz zu nehmen.

2) Finden sich grosse Hindernisse in der Sache selbst; den obersten Gerichtshof nemlich als Appellationsgericht in letzter Instanz zu erklären.

Das Gericht wird mit Geschäftesten überhäuft, und die Prozesse sind langen Aufschüben aufgesetzt, und werden nachlässig oder gar nicht gelesen; man wird dem Berichterstatter auf sein Wort glauben müssen.

Aus dem von der Majorität vorgeschlagenen System, würde noch ein grösserer Nachtheil entstehen. — Wie könnte man ein allgemeines oberstes Appellationsgericht für ganz Helvetien festsetzen, bevor ein allgemeines Gesetzbuch besteht. Mehr als hundert verschiedene Gebräuche, von denen der Mehrtheil nicht niedergeschrie-

ben ist, sollten in Helvetien statt haben: wo würde sich wohl der Richter finden, der sie alle kennte? Nirgends. Man muß sich also auf das Mitglied des Cantons verlassen, woher der Prozeß kommt; am Ende würde es eigentlich dahin kommen, daß der Richter aus dem Canton, ganz allein auch der Richter über den Fall wäre.

Ich verwirfe den Vorschlag der Mehrheit, ich will den obersten Gerichtshof als Cassationstribunal beibehalten, und begehre, daß die Commission einzige beauftragt werde, die Organisation dieses Gerichts zu vereinfachen.

Die beyden ersten Vorschläge der Mehrheit der Commission werden angenommen, und dieselbe auf sie hin weiter zu arbeiten beauftragt.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Posten (S. S. 450) wird in Berathung und mit der Abänderung des 1. Art., daß der Volkz. Rath bevollmächtigt wird, bis zum Frieden die gänzliche Einschmelzung der helvetischen Posten in ein einziges Verwaltungssystem und die Einführung eines allgemeinen Tarifs zu verschieben, angenommen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen:

B. G. Eure Staatsökonomie-Commission hat den Auftrag erhalten, eine Botschaft des Volkz. Ausschusses v. 30. Juli 1800 zu untersuchen. Der Endzweck dieser Botschaft geht dahin, Sie Bürger Gesetzgeber zu bewegen, daß sie die 2 Gesetze vom 10. und 18. Juli, in welchen verschiedene im C. Luzern bezahlte Zollgebühren unbedingt abgeschafft wurden, wieder zurücknehmen möchten.

Der Volkz. Ausschuss bemühet sich vorzüglich Ihnen vorzustellen, daß die aufgehobenen Zollgebühren gerade von der gleichen Art und Natur sind, wie diejenigen, welche dato noch ohne Widerrede in allen andern Cantonen bezahlt werden müssen, bis ein allgemeines Zollsystem eingeführt ist, wenn man nicht abermalen dem Staat eine seiner gerechtesten und ergiebigen Hilfsquellen berauben will, ehe sie durch eine andere ersetzt ist. Er beweist Ihnen, daß man höchst irriger Weise den vorigen gesetzgebenden Räthen, diese von ihnen abgeschafften Gebühren als Auslagen vorgestellt hat, die mit den übrigen Zöllen gar nichts gemein hätten; und behauptet: daß nach Abschaffung dieser Gebühren, auch die Einwohner aller andern Cantone ein gleiches und eben so begründetes Recht hätten, die Abschaffung aller ihrer Zölle auf der Stelle zu fordern.

Er bemerkte endlich am Ende, daß die Gesetze vom

10. und 18. Juli schon darum an und für sich ungültig seyen, weil sie Finanzgegenstände betreffen und ohne einen vorläufigen und nothwendigen Antrag der vollziehenden Gewalt abgefaßt worden seyen.

Ohne diesem letztern Satz ein entscheidendes Gewicht geben zu wollen, hat eure Staatsökonomie-Commission mehr den Inhalt als die Form jener Gesetze untersucht. Sie findet in der That die Behauptung der Vollziehung durchaus gegründet, und bedauert: daß die vorige Gesetzgebung noch vor so kurzer Zeit wieder einen Beitrag zu jenem Verstörungssystem geliefert hat, nach welchem so oft auf das Geschrey einzelner hin, wichtige Theile der bestehenden Staatseinkünfte weggerissen und ohne einen Ersatz vernichtet worden. Noch waren die Zölle fast der einzige übrig gebliebene Zweig von Staatseinnahmen: sollten auch diese noch stufenweise vernichtet werden, so würde der Staat seine ganze Erhaltung durch neue, ungewohnte und darum auch desto härter gefühlte Mittel suchen müssen. — Wir können daher die 2 Gesetze vom 10. und 18. Juli nicht anders als in die Classe jener Verfügungen setzen, die durch ungestümtes Zudringen, der vorigen Gesetzgebung abgezwungen worden. Wir dürfen sie um so eher in diese Classe reihen, weil der starke Widerstand, den sie in beyden Räthen erfahren haben, hinreichend beweiset, daß die Wichtigkeit der Gründe, welche die Vollziehung in ihrer Botschaft aufstellt, damals schon gefühlt und mehrere mal mit Erfolg aufgestellt worden sind. Die Einwohner des Cantons Luzern, vielleicht jetzt nicht mehr durch irgende Vorstiegungen misleitet, werden selbst die Stärke dieser Gründe fühlen und die Zurücknahme zweier Gesetze, wodurch sie gegen ihre helvetischen Mitbürger anderer Cantone, in eine zu vortheilhafte und gegen alle andern ungerechte Stellung gebracht worden wären, gewiß nicht bedauern. — Eure Staatsökonomie-Commission trägt euch also an B. G., die mehrere wählten 2 Gesetze vom 10. und 18. Juli 1800 nach dem Antrag der Vollziehung zurückzunehmen und legt Ihnen zu dem Ende hin, einen Entwurf vor, den sie darum nur in eine Botschaft verwandelt hat, weil jene Gesetze noch nicht publicirt, folglich nicht officiell bekannt sind, der sich aber leicht in einen Besluß umwandeln ließe, wenn Ihr die letztere Form schicklicher finden solltet.

Botschaftsentwurf an den Volkz. Rath.

Der gesetzgebende Rath hat eine Botschaft des ehemaligen Volkz. Ausschusses vom 30. Juli im Erwäh-

gung gezogen, in welcher derselbe auf Rücknahme zweyer Gesetze vom 10. und 18. Juli, betreffend die unbedingte Aufhebung verschiedener Zoll- u. Lustgebühren im C. Luzern anträgt. In Erwägung aller Gründe, welche der Vollz. Ausschuss zu Unterstützung seines Antrags angeführt hat und in Erwägung, daß die 2 erwähnten Gesetze noch nicht gedruckt und proclamirt worden, folglich noch keine Officialität erhalten haben; hat der gesetzgebende Rath gebilligt: daß die Execution dieser 2 Gesetze v. 10. und 18. Juli unterbleiben soll.

Der Antrag der Commission wird in Gesetzesform (statt einer Botschaft) angenommen; zugleich soll die Vollziehung eingeladen werden, zu untersuchen: ob der Wein und Brantweinzoll im C. Luzern nicht vermindert werden sollte?

Eine Zuschrift der Verwaltungskammer des Cantons Sennis bezeugt ihre Freude über die Ereignisse des 7. August, und verlangt Zurücknahme des Gesetzes, das die Zehnenden und Grundzinsen aufhebt.

Nachtrag zur Sitzung vom 30. August.

Auf die Anzeige eines Mitglieds, daß dem Reglement zuwider in der Gazette de France Num. 984. die individuellen Meinungen einiger Rathsglieder mit Bezeichnung ihres Namens enthalten seyen, wird zwar bemerkt, daß solches eine vor dem Reglement gehaltene Sitzung betreffe. Der einschlagende 37. §. des Reglements wird aber aus diesem Anlaß dahin erläutert: daß unter dem Verbot, individuelle Meinungen namentlich bekannt zu machen, auch die Namen der Berichterstatter von Gutachten begriffen seyen, und also dieselben in öffentlichen Blättern nicht genannt werden sollen.

Gesetzgebender Rath, 3. September.

Präsident: Escher.

Folgende Abfassungen des Gesetzes und der Botschaft, die Zölle im C. Luzern betreffend, werden angenommen.

Der gesetzgebende Rath, auf die Botschaft des Vollz. Ausschusses vom 30. Heum. 1800, wodurch derselbe anträgt, die Vollziehung der Gesetze vom 10. und 18. des gleichen Monats über die Eintritsgebühren auf den Wein und Brantwein in den Canton Luzern einzustellen.

In Erwägung, daß ähnliche Gebühren auch in andern Cantonen bezahlt werden, und überall noch fortbezahlt werden müssen, bis ein allgemeines Zollsysteem eingeführt ist, wenn man nicht den Staat einer seiner

gerechtesten und ergiebigsten Hülfsquellen berauben will, verordnet:

Die Vollziehung der Gesetze vom 10. und 18. Heum. lezthin, über die Eintritsgebühren auf den Wein und Brantwein in den C. Luzern ist eingestellt. Der gesetzg. Rath an den Vollz. Rath.

B. V. R.! Der gesetzgebende Rath hat die Bemerkungen des Vollz. Raths vom 30. Heum. lezthin, über die Gesetze vom 10. und 18. des gl. Monats, in Betreff der Einfuhrgebühren auf den Wein und Brantwein beym Eintritt in den C. Luzern so wichtig befunden, daß er die Vollziehung dieser Gesetze, einzustellen beschlossen hat.

Er findet jedoch, daß diese Gebühren in Verhältniß mit denjenigen, die in andern Cantonen bezahlt werden, äußerst hoch sind, und ladet Sie demnach ein, B. V. R.! zu untersuchen: ob nicht einige Verminderung hierin statt haben könnte, und in diesem Fall dem gesetzgebenden Rath die gulfindenden Vorschläge zu machen.

Folgendes Gutachten der Polizeycommision wird in Berathung genommen:

B. Martin Baumgartner, aus der Gemeinde Matzers im C. Luzern, hat laut einer bereits vom Febr. d. J. datirten Petition, das Ansuchen gethan, wieder in das Miteigenthum der dortigen Gemeindgüter eingesetzt zu werden, wovon sein Vater schon vor etwa 50 Jahren ausgeschlossen worden, weil er für seine Frau das Einzugsgeld nicht bezahlt hatte.

In Erwägung nun, daß diese Ausschließung in Folge einer damals bestandenen Verordnung statt gehabt hat, dem Gesetz aber, welches die Bezahlung der Einzugsgelder aufgehoben hat, keine rückwirkende Kraft beygelegt worden ist, hat der gesetzgebende Rath im das Begehr des Bürgers Baumgartner nicht eintreten können.

Der Gegenstand wird an die Vollziehung gewiesen, mit Einladung, die Vorstellungen der Gemeinde Matzers über denselben einzuziehen und zu berichten.

Folgender Gesetzesvorschlag der Polizeycommision wird in Berathung und hernach angenommen:

Der gesetzgebende Rath, auf die Einfrage mehrerer Bürger aus dem C. Leman, ob die Mitantheilhaber von Gemeindgütern, wenn sie schon außer ihrer Gemeinde wohnen, dennoch den Generalversammlungen der Anteilhaber an den Gemeindgütern bewohnen können? Und ob denselben ein wirklicher Nutzen an diesen Gütern zustehen soll?

In Erwägung, daß den Anteilhabern eines gemeinen Guts, sowohl Kraft der Grundsätze des Miteigenthumrechts, als in Folge des Gesetzes vom 15ten Febr. 1799, das alle Anteilhaber eines gemeinen Guts, zu diesen Versammlungen ruft, die Mitdisposition über dasselbe nicht abgesprochen werden kann; daß hingegen der wirkliche Genuss desselben sehr oft an dessen Wohnsäte anhängen müsse, und es schwer wäre, darüber, wenigstens zur Zeit noch, ein allgemeines, überall anwendbares Gesetz zu machen,

beschließt:

1. Den Generalversammlungen der Anteilhaber an den Gemeindgütern, können auch diejenigen stimmbären Mitanteilhaber bewohnen, welche außer den Gemeinden ansässig sind, ohne daß ihnen deshalb zu diesen Versammlungen absonderlich geboten werden muß, wenn nicht in einer Gemeinde besondere Reglements etwas anders darüber verordnen.
2. Betreffend den Anteil den ein außer seiner Gemeinde ansässiger Bürger, auf den wirklichen Genuss der Gemeindgüter und die damit verbundenen Vortheile haben möchte; so soll es dieorts bey eines jeden Orts bisheriger Uebung, und den etwa vorhandenen Reglementen sein ferneres Verbleiben haben, bis und so lange diese Reglemente auf gesetzliche Weise werden abgeändert und etwas neues wird beschlossen werden, oder aber ein allgemeines Gesetz etwas anders darüber verordnen wird.
3. Dieses Gesetz, welches als eine Erläuterung des Munizipalitätsgesetzes vom 15. Febr. 99 anzusehen ist, soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Das Gutachten der Staatswirthschaftscommission, über Erläuterung des Gesetzes, den Verkauf der Weiderechte betreffend (S. S. 457), wird in Berathung genommen. Es wird mit verschiedenen Abänderungen angenommen. (Wir werden es bey der nächsten Sitzung, wann die Abfassung wird angenommen seyn, liefern).

Der Vollz. Rath übersendet eine Botschaft, die die Rücknahme des Gesetzes vom 29. Mai 98, die Niederlassung von Fremden in Helvetien betreffend anträgt, und ein neues Gesetz über diesen Gegenstand vorschlägt. (Wir werden sie nächstens liefern). — Sie wird der Polizeycommision übergeben, die zugleich die Frage

untersuchen soll: welche Stellen in der Republik durch Ausländer besetzt werden dürfen?

Folgendes Besinden des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Polizeycommision verwiesen:

Bürger Geſetzgeber!

Der Vollz. Rath hat euren Gesetzesvorschlag vom 22. Aug. über die politischen Gesellschaften untersucht. Er ist mit euch B. G. über den Hauptgegenstand einverstanden. In Hinsicht der Form aber und einiger Lücken, die er zu bemerken glaubte, theilt er euch seine Bemerkungen mit.

Die erste derselben fällt auf die Erwägungsgründe. Bey einer näheren Prüfung werdet Ihr vielleicht B. G. mit ihm einsehen, daß die Grundsätze, aus welchen die Rechtlichkeit und Nothwendigkeit des Gesetzes abgeleitet wird, zu wenig bestimmt und dem vorliegenden Gegenstand weniger angemessen zu seyn scheinen dürfen, als wenn sie in dem repräsentativen System selbst aufgesucht würden.

Hier übt das Volk nicht selbst seine Souverainitätsrechte aus, sondern überträgt sie eignen dazu eingesetzten Behörden und Beamten. Kein Theil des Volks kann sich die Ausübung eines Rechts anmaßen, auf welches das gesamme Volk Verzicht thut. In einer repräsentativen Verfassung sind also politische Gesellschaften nicht nur widerrechtlich, sondern selbst eine Usurpation der öffentlichen Gewalt.

Die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Maßnahme erhellt dann nicht weniger aus den schädlichen Wirkungen dieser Gesellschaften auf die öffentliche Ordnung, die in der Natur der Sache selbst liegen.

Der Vollz. Rath glaubt daher, daß diese Erwägungsgründe der Rechtlichkeit und Nothwendigkeit, nicht nur die Maßnahme rechtfertigen, sondern selbst die größte Überzeugung hervorbringen würden.

Er wünschte dann, daß durch eine etwas genauere Bestimmung, der Charakter dieser Gesellschaften bezeichnet würde, damit deutliche Merkmale den Bürger über seine Verpflichtung aufmerksam machen, das gesellschaftliche Leben nicht willkürlichen Einschränkungen aussetzen, den Richter in der Anwendung des Gesetzes leiten, und hindern würden, daß Schuldige den Absichten desselben nicht ungestraft ausweichen könnten. Da der Vollz. Rath euch zu diesem hin eine neue Abfassung des §. 1. vorschlägt, so wünscht er besonders dadurch euer Nachdenken nochmals auf diesen Gegenstand zu lenken.

(Die Fortsetzung folgt.)